

Betracht, wenn Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften abgewehrt werden können. Die Vorschrift ermögliche es etwa, einen ordnungsgemäßen Zustand zu schaffen, wenn Auflagen gem. § 25 III GewO nicht erteilt werden können, weil die zur Lärmbekämpfung notwendigen Maßnahmen nicht zumutbar sind. § 51 GewO vermöge ferner „dadurch, daß er eine Eingriffsermächtigung und eine dem Art. 14 III 2 GG entspr. Entschädigungsregelung enthält, in denjenigen Fällen eine ‚Lücke‘ auszufüllen, in denen ein Vorgehen gegen den Störer ausnahmsweise – etwa weil sich der Gewerbetreibende aufgrund bes. Umstände auf den allg. rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen kann – als Enteignung anzusehen wäre“ (gegen die Möglichkeit einer Enteignung durch polizeiliche Maßnahmen gegenüber Störern vor allem *Quaritsch*, DVBl. 1959, 455 ff.; s. auch *V. Götz*, S. 94 f.). Ein solcher Fall sei hier nicht gegeben, da der Kl. sein Gewerbe ordnungswidrig ausübe und daher durch die angeforderte Verfügung nicht enteignet werde; der Grundsatz des Vertrauensschutzes greife nicht ein, weil sich der Kl. aufgrund der Erteilung der Baugenehmigung für die gewerblichen Gebäude in dem damals locker bebauten Gebiet auch bei Fehlen einer entspr. bauplanungsrechtlichen Ausweisung nicht etwa darauf habe verlassen dürfen, daß mit der Errichtung von Wohngebäuden auf den benachbarten Grundstücken nicht zu rechnen sei. Die Klage wurde daher abgewiesen. *Wc.*

13. ArbR; §§ 10, 12, 13, 49 BetrVG

Wechselt ein in Gemeinschaftswahl gewähltes Ersatzmitglied eines Betriebsrats seine Gruppe, verliert es die Eigenschaft als Ersatzmitglied der von ihm bis zu dem Gruppenwechsel vertretenen Arbeitnehmergruppe.

BAG, Beschl. v. 23. 4. 71 – 1 ABR 27/70 – BB 1971, 1152

In einem Betrieb fand die Wahl zum Betriebsrat (BR) als gemeinsame Wahl der Angestellten und Arbeiter statt. Um 12 Arbeiter- und 7 Angestelltenvertretermandate bewarben sich 30 Kandidaten. Der Bet. zu 3 kam auf Grund seiner Stimmenzahl an die erste Stelle auf der Ersatzliste der Arbeitervertreter. Später wechselte er in das Angestelltenverhältnis über. Als einer der Arbeitervertreter im BR ausschied, beschloß der BR, daß statt des Bet. zu 3 der zweitplatzierte Ersatzvertreter nachrückte. Der Arbg. beantragt festzustellen, daß das freie BR-Mandat mit dem Bet. zu 3 zu besetzen sei.

Über die Streitigkeit entscheiden gem. §§ 82 I lit. a BetrVG, 2 I Nr. 4 lit. a, 80ff. ArbGG die ArbGe im Beschlußverfahren (vgl. *BAG*, AP Nr. 6 zu § 76 BetrVG). Das materielle Problem liegt in der Frage, ob der Wechsel der Gruppenzugehörigkeit die Fähigkeit zur Vertretung der früheren Gruppe im BR beseitigt. Dafür spricht § 10 I BetrVG, der eine *verhältnismäßige Repräsentation* von Arbeitern und Angestellten im BR vorschreibt. Andererseits gibt

das BetrVG andernorts zu erkennen, daß es durchaus nicht an der Vertretung einer Gruppe durch Personen mit gleichem Status besteht. § 12 II BetrVG sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, daß eine Gruppe Angehörige einer anderen zu ihren Vertretern wähle. Grundgedanke der Vorschrift ist, daß eine Arbeitnehmergruppe bei der Entsendung ihres Repräsentanten nicht durch Gruppenschranken gehindert sein soll, die zur Wahrung der Gesamtbetriebschaftsinteressen (§ 49 BetrVG) geeignetsten Personen zu wählen. Gerade diese Überlegung zeigt jedoch zugleich die Grenze des Rechtsgedankens des § 12 II BetrVG. Er setzt voraus, daß die Arbeitnehmergruppen i. S. d. § 10 I BetrVG getrennt gewählt haben. Im Falle einer (geheimen) Gemeinschaftswahl läßt sich nicht erkennen, welcher Gruppe ein BR-Mitglied sein Mandat – überwiegend – verdankt. Insoweit ist das Prinzip der verhältnismäßigen Repräsentation der Arbeitnehmergruppen allein dadurch zu verwirklichen, daß man die Arbeiter- und Angestelltenmandate streng nach der Gruppenzugehörigkeit der gemeinsamen gewählten Personen verteilt (*BAGE* 1, 121; *Dietz*, BetrVG, 4. Aufl. [1967]; *Fitting-Kraegeloh-Auffarth*, BetrVG, 9. Aufl. [1970], § 12 Rdnr. 16). Da hier eine Gemeinschaftswahl stattgefunden hat, verlangt § 10 I BetrVG also grds. die Zugehörigkeit der Arbeitervertreter zur Arbeiter- und der Angestelltenvertreter zur Angestelltenchaft. Z. T. zieht man daraus den Schluß, selbst das bereits etablierte BR-Mitglied verliere durch den Wechsel der Gruppenzugehörigkeit seine Wählbarkeit als Vertreter der vorherigen Gruppe und damit gem. § 24 BetrVG sein Amt (so *Dietz*, § 24 Rdnr. 24a; vgl. auch *OVG Münster*, Betr. 1961, 1586). Das *BAG* hat dem in einer neueren Entsch. widersprochen (*BAG*, BB 1969, 42). Im Anschluß an die Gegenmeinung (*Fitting-Kraegeloh-Auffarth*, § 24 Rdnr. 28; *Galperin-Siebert*, BetrVG, 4. Aufl. [1963], § 24 Anm. 21a) hat es sich dazu zwar in erster Linie auf das Erfordernis der personellen Kontinuität des BR gestützt, aber darüber hinaus die Relevanz der Gruppenzugehörigkeit unter Hinweis auf § 12 II BetrVG und § 49 BetrVG generell abgewertet. Daraus konnte der Eindruck entstehen, das *BAG* messe dem Wechsel der Gruppenzugehörigkeit nach der Wahl überhaupt keine rechtliche Bedeutung bei.

Im vorl. Beschl. stellt das *BAG* klar, daß es eine so weitgehende Interpretation der Entsch. nicht billigt. Das Prinzip der verhältnismäßigen Repräsentation der Arbeitnehmergruppen soll lediglich durchbrochen werden, soweit ein reguläres Mitglied des BR die Gruppenzugehörigkeit wechselt. Dagegen sollen Ersatzmitglieder in einem solchen Falle ihre „Anwartschaft“ auf das BR-Amt verlieren, weil sie noch nicht in einer dem regulären BR-Mitglied vergleichbaren Form in die Tätigkeit des BR eingeschaltet sind. Die Möglichkeit einer ersatzweisen Beteiligung anstelle vorübergehend verhandelter Stamm-Mitglieder integriert die Ersatzmitglieder nach Ansicht des *BAG* noch nicht so entscheidend in die Aktionsgemeinschaft des BR, daß daraus ein gewichtiges Argument für die Einschränkung des Prinzips der verhältnismäßigen Repräsentation gem. § 10 I BetrVG entsteht. Im Erg. entschied das *BAG* den Rechtsstreit also zugunsten des BR. *Re.*

Berichte und Dokumente

Großer Klausurenkurs im Juristischen Hauptseminar der Universität zu Köln

Der Klausurenkurs im Juristischen Hauptseminar der Universität zu Köln wurde vor gut einem Jahr von seinem Begründer, Herrn Kollegen *Uwe Diederichsen*, den Lesern dieser Zeitschrift vorgestellt¹. Nach dessen Fortgang nach Göttingen habe ich die Leitung des Kurses übernommen. Die Einführung dieser Lehrveranstaltung erwies sich auch in der Zwischenzeit als richtige und notwendige Entscheidung; das zeigen das starke Interesse und der Zuspruch, den die Veranstaltung als gezielte Vorbereitung auf das erste Staatsexamen bei den hiesigen Studenten gefunden hat. Es bestand daher kein Anlaß, auf Grund der gewonnenen Erfahrungen den Kurs prinzipiell zu ändern. Seit jeher werden wöchentlich je eine originale Examensklausur aus dem Zivil-, Straf- und Öffentlichen Recht

zur klausurmäßigen Bearbeitung ausgegeben und zwei Wochen später besprochen. Durch das lebenswürdige Entgegenkommen des Justizprüfungsamtes beim *OLG Köln* stehen uns sämtliche Klausuraufgaben jeweils nach Beendigung des Prüfungsverfahrens umgehend zur Verfügung². Die Besprechung der Klausurfälle wird von Hochschullehrern, von nebenberuflich an der Universität tätigen Praktikern und zwei Voll-Assistenten abgehalten. Herr Kollege *Stern* und ich selbst besprechen nach Möglichkeit Arbeiten, die wir in einer Originalprüfung korrigiert haben. Zusätzlich wird jeweils einmal wöchentlich neuere Rechtsprechung und Literatur vorgetragen. Der Kurs läuft mit Ausnahme einer einmonatigen

¹) JuS 1970, 258; vgl. auch den Klausurfall von *Werner*, JuS 1970, 237.

²) Ein Beispiel eines solchen Falles ist in diesem Heft abgedr. (*Brambring-Scharrelmann*, JuS 1971, 638).

Sommerpause das ganze Jahr ohne Rücksicht auf den Vorlesungszeitraum.

Vor neue Probleme stellte mich die Zunahme des Teilnehmerkreises. Allerdings gab nicht allein die Zahl von etwa 250 Studenten, die mitunter die Besprechungsstunden besuchen, Anlaß zu weiteren Überlegungen, sondern vor allem die Feststellung, daß sich wenige Studenten aktiv beteiligen: Trotz des allgemeinen Interesses nahm die Zahl der zur Korrektur abgegebenen Klausurlösungen ab. Offensichtlich herrschte die Vorstellung, allein der regelmäßige Besuch der Besprechungstermine und das Abheften von Musterlösungen bildeten eine ausreichende Garantie für ein späteres Examen.

Sicherlich hätte man dieser Entwicklung durch eine Beschränkung des Teilnehmerkreises auf solche Studenten, die kurz vor dem Examen stehen und ihre Eignung für einen derartigen Kurs nachweisen, begegnen können. Auch bot sich der Weg an, die Teilnahmeberechtigung an den Besprechungsstunden davon abhängig zu machen, daß eine schriftliche Lösung abgegeben wird. Beide Alternativen hätten jedoch erfordert, besondere Zulassungsvoraussetzungen aufzustellen und diese durch Kontrollen zu überwachen. Da es mein grundsätzliches Anliegen ist, die Teilnahme am Klausurenkurs ohne Reglementierung in die freie und eigenverantwortliche Entscheidung eines jeden Studenten zu stellen, mußten diese Lösungen ausscheiden.

Näherliegend war es, einen zusätzlichen Übungskurs als „Vorschaltkurs“ einzurichten, den zunächst die Studenten besuchen, die in den mittleren Semestern noch nicht zur Examensreife fortgeschritten sind. In diesem Vorkurs hätte anhand rechtlich einfacherer Klausurfälle das Schwergewicht vor allem auch auf methodische Fragen (Klausuraufbau, Darstellungsweise, Methodenfragen) gelegt werden können. Der Klausurenkurs hätte dann bei verringerter Teilnehmerzahl und dank der vorangegangenen Vorarbeit mit verbessertem Niveau arbeiten können. Die Zweiteilung des Arbeitskurses erscheint mir auch heute noch erstrebenswert; ihre Verwirklichung mußte jedoch vorerst aus finanziellen und personellen Gründen zurückgestellt werden.

Es blieb daher nur die Möglichkeit offen, bei einem weiterhin großen Kreis von Teilnehmern zu versuchen, den Klausurenkurs in der bestehenden organisatorischen Form zu verbessern. Dafür war es erforderlich, das zwar vorhandene, aber weitgehend passive Interesse der Teilnehmer wieder zu einer aktiven Mitarbeit zu lenken. Um der eigenen Klausurbearbeitung einen größeren Reiz zu geben, folgten wir einem verständlichen Wunsch der Studenten, sich bereits bei der Vorbereitung an die äußeren Umstände eines Examens zu gewöhnen: Den Teilnehmern werden deshalb zweimal wöchentlich Klausurtermine in den Räumen der Universität zur Verfügung gestellt, in denen bei einer Bearbeitungszeit von vier Stunden ohne Hilfsmittel ein Klausurfalle zu lösen ist. Bei der Korrektur dieser Bearbeitungen werden ebenfalls nach Möglichkeit die Maßstäbe angelegt, an denen eine Examensklausur gemessen wird.

Bei diesem zusätzlichen Angebot konnte es allein nicht bleiben. Die auch aus den Übungen bekannte Lethargie beruht m. E. auch darauf, daß sich die Teilnehmer in die Rolle des Objekts einer universitären Lehrveranstaltung gedrängt sehen und sich als reine Zuhörerschaft des jeweiligen Besprechers verstehen. Das beruht einmal auf dem verlorengegangenen persönlichen Kontakt zu den Besprechern, zum anderen aber darauf, daß die Studenten glauben, ihre Kritik und ihre Vorschläge zur Abfassung der Musterlösungen, zur Art und Weise der Besprechungen, kurz, zur gesamten Gestalt des Kurses nicht äußern zu können. Auf Vorschlag des für den Klausurenkurs verantwortlichen Assistenten, Herrn Assessor Brambring, werden deshalb seit Beginn dieses Jahres jeweils einige Studenten eingeladen, zusammen mit dem Besprecher bei der endgültigen Fassung von Musterlösungen mitzuarbeiten. Dabei gingen wir davon aus, daß durch das fachliche Gespräch im kleinen und in seiner Zusammensetzung stets veränderten Kreis sowie durch den Appell zur aktiven Beteiligung erneut besonders interessierte Studenten angesprochen und gewonnen werden können. Soweit das nach einigen Monaten zu beurteilen ist, sind die Vorbesprechungen erfolgreich. Die Aufforderung, selbst einmal auf die Musterlösung und die Besprechung eines Examensfalles Einfluß zu nehmen, wurde als Angebot zu einem partnerschaftlichen Zusammenarbeiten im Interesse aller Beteiligten verstanden. Das beweist nicht nur die verbreitete Bereitschaft, an den Vorbesprechungen teilzunehmen, sondern auch die von den jeweils beteiligten Studenten geleistete sehr gründliche Vorarbeit, die regelmäßig zu Veränderungen in der

Falllösung führt. Auf Anregungen, die wir diesem kleinen Kreis verdanken, beruht schließlich auch ein verstärktes Bemühen, die Musterlösungen methodisch und didaktisch „aufzubereiten“.

Durch andere Maßnahmen (z. B. durch „gespielte“ mündliche Prüfungen) wird versucht, die Transparenz der Prüfungen zu erhöhen. Insgesamt sieht die Bilanz nach einigen Monaten erfreulich aus. Die Zahl der zur Korrektur abgegebenen Klausuren hat um ein Vielfaches zugenommen und beläuft sich teilweise auf 50 bis 70 Bearbeitungen. Bei den zweimal wöchentlich angesetzten Klausurterminen schreiben jetzt insgesamt 50 bis 60 Teilnehmer mit, wobei eher eine steigende Tendenz zu erkennen ist. Da außerdem eine größere Anzahl von Studenten bereits vor den Besprechungsstunden mit der Klausur vertraut ist und viele begabte Studenten durch die Vorbesprechung im kleinen Kreis die Scheu vor einer eigenen Beteiligung verloren haben, wurden die Besprechungsstunden lebhafter und teilweise ausgesprochen niveaull.

Die Zusammenarbeit zwischen nebenberuflich an der Universität beschäftigten Praktikern, Studenten, wissenschaftlichen Assistenten und Hochschullehrern hat sich in diesem Rahmen bewährt.

Prof. Dr. Herbert Wiedemann, Köln

Tagung der British-German Jurists' Association und der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung in Karlsruhe

Vom 9.–11. 7. 1971 fanden in Karlsruhe eine gemeinsame Tagung der British-German Jurists' Association und der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung sowie deren Mitgliederversammlung statt. In seinem Festvortrag gab Ministerialdirigent Prof. Dr. Marquardt einen Überblick über die „Deutsche Justizreform“. Anschließend tagte man in zwei Abteilungen, die aus deutscher und englischer Sicht die Themen „Gerichtliche Verwaltungskontrolle“ und „Staatliche Fusionskontrolle“ behandelten¹.

Dann wurde gemeinschaftlich von allen Teilnehmern die „Reform der Juristenausbildung in Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland“ erörtert. Prof. Steindorff gab einen Überblick über die vielfältigen, sich zum großen Teil widersprechenden Reformbemühungen in der Bundesrepublik. Dabei hob er besonders die Beschlüsse des Fakultätentages², das Hamburger Modell³ sowie das kürzlich in NRW ausgearbeitete Modell einer einstufigen Juristenausbildung⁴ hervor. Da die deutsche Reformdiskussion den Lesern der JuS bekannt ist, soll an dieser Stelle eingehender nur über das britische Hauptreferat berichtet werden. Hierfür hatte die Gesellschaft Sir Roger Ormrod, Richter am High Court of Justice in London, gewonnen. Nach ihm ist der Ormrod Report benannt, den das „Committee on Legal Education“ unter seinem Vorsitz von 1967 bis 1971 erarbeitet hat⁵.

Mit bestechender Prägnanz schilderte Sir Roger die Gründe für die Änderungsbedürftigkeit der Juristenausbildung⁶ sowie die von der Kommission vorgeschlagenen Reformmaßnahmen. Für jeden, der nur das in der juristischen Trivalliteratur regelmäßig gezeichnete Bild vom „königlichen Richter“ und zwei hervorragenden Anwaltsständen kennt, mußte die Feststellung erstaunlich sein, daß in England die Mängel der Juristenausbildung in gleicher Weise wie bei uns (d. h. auch: von unterschiedlichen Standpunkten unterschiedlich) gesehen werden.

Die Kommission geht davon aus, daß sich die Aufgaben der juristischen Berufe ständig erweitert haben. Wegen der verschiedenartigen Anforderungen sei es notwendig, Männer und Frauen zu gewinnen, die große Unterschiede in Charakter, Temperament und intellektuellen Fähigkeiten („widely differing character, temperament and intellectual attainments“) aufweisen. Das Hauptproblem

1) Näheres darüber in meinem Bericht in NJW 1971, 2119.

2) Vgl. JuS 1970, 258 ff., 363 f., 596, 649 f.; 1971, 437.

3) Vgl. JuS 1970, 482 ff.

4) Reform der Juristenausbildung II, Informationen des Justizministeriums NRW, Bonn-Bad Godesberg 1971.

5) Report of the Committee on Legal Education – Ormrod Report –, cmd 4595, Her Majesty's Stationary Office, 1.50.

6) Zur derzeitigen Juristenausbildung in England s. Witt, JuS 1969, 346.